

Musterhygieneplan Saarland

zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der
Corona-Pandemiemaßnahmen

09.10.2020



Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02.05.2020, zuletzt geändert am 02.10.2020

Hier: Artikel 3 der Verordnung zum Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Kapitel 1 Regulärer Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten

§ 1 Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs

[...]

(2) Zur Gewährleistung des regulären Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/schule-elterninformationen/dld_hygienemassnahmen-schule-2020-07-03.html) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellten Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Bei dem vorliegenden Musterhygieneplan handelt es sich um den Plan vom 07.08.2020, wie er für den Regelbetrieb der Schulen erlassen wurde, in der Fassung vom 09.10.2020.

Der Musterhygieneplan wird regelmäßig an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Inhalt	Seite
Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen	6
Einführung	6
1. Infektionsschutz, Arbeitsschutz und Mutterschutz	7
1.1 Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung	8
2. Allgemeines zur Umsetzung	8
2.1 Zuständigkeiten	8
2.2 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen,	9
2.3 Schulfahrten und außerschulische Lernorte	11
3. Persönliche Hygiene	12
3.1 Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen	12
3.2 Mindestabstand und feste Gruppen	13
3.3 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) mit Hinweisen zu Visieren	14
4. Raumhygiene	16
4.1 Übertragungswege für SARS-CoV-2	16
4.2 Lüften	17
5. Mensa/Pausenverkauf	19
6. Sanitärbereich	19
7. Reinigung	20

8. Infektionsschutz im Fachunterricht	21
8.1 Regelungen für den Sportunterricht	22
8.2 Lüften in Sporthallen	22
8.3 Regelungen für den Musikunterricht	23
9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen	24
10. Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr	24
11. Schutz von Personen	24
11.1 Schutz vor Infektionen	24
11.2 Lehrkräfte als Risikopersonen	25
11.3 Schüler*innen als Risikopersonen	27
12. Erste Hilfe	28
13. Dokumentation, Nachverfolgung und Testung	29
13.1 Dokumentation	29
13.2 Corona-Warn-App	30
13.3 Testmöglichkeiten für Lehrkräfte auf eine Infektion mit SARS-CoV-2	30
14. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion	30
14.1 Meldepflicht	30
14.2 Personen mit Krankheitssymptomen	30
Anlage 1: „Schnupfenpapier“	33
Anlage 2: Vorlage Datenschutzhinweise	34

Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona- Pandemiemaßnahmen

Einführung

Mit der Umsetzung des Regelbetriebes in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinschaft das oberste und dringlichste Ziel. Das Schutzziel soll auch die Gruppe der vulnerablen Personen aus dem Personenkreis der Schule berücksichtigen. Zudem ist die Schutzbedürftigkeit der mit diesen Personen in einem Haushalt lebenden Personen zu beachten.

Gleichzeitig muss uns allen bewusst sein, dass es einen absoluten Schutz vor einer Infektion in der Schule nicht geben kann. Personen, die sich durch private Kontakte außerhalb der Schule infiziert haben, tragen diese Infektion in die Schule hinein. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen wird es nicht in jedem Fall sicher gelingen können, ein Weitertragen innerhalb der Schule auszuschließen. Das Infektionsrisiko in der Schule bleibt in der aktuellen Pandemiesituation mit Fallzahlen im Saarland unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gering und ist vergleichbar mit dem allgemeinen Infektionsrisiko.

Damit das so bleibt, sind die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege und die Unterbrechung der Infektionsketten enorm wichtig. Der vorliegende Musterhygieneplan macht daher nicht nur Vorgaben zum Schutz vor Infektionen, sondern auch zu Maßnahmen, die die Nachverfolgung der Infektionswege durch das Gesundheitsamt erleichtern.

Dieser Musterhygieneplan bezieht sich ausschließlich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass auch das außerschulische Verhalten eines Schülers/einer Schülerin der Würdigung durch die Schule unterliegt, wenn es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet (§ 14 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung). Dies kann zum Beispiel im Fall der Tragepflicht von Masken an Bushaltestellen und in Bus und Bahn von Bedeutung sein.

Der vorliegende Musterhygieneplan ist mit dem Gesundheitsbereich, insbesondere auch mit den Gesundheitsämtern, abgestimmt und wird regelmäßig an die jeweilige Pandemiesituation angepasst. Eine wesentliche Marke ist dabei die Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

Bei dem vorliegenden Musterhygieneplan handelt es sich um den Plan vom 07.08.2020, wie er für den Regelbetrieb der Schulen erlassen wurde, in der Fassung vom 09.10.2020.

Die nach wie vor potenziell sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen mit Schulbezug werden die Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Bei der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule unterstützt die Schulleitung das Gesundheitsamt indem sie dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten der schulinternen und schulexternen Personen zur Verfügung stellt, die sich im relevanten Zeitraum in der Schule aufgehalten haben, oder indem die Informationen des Gesundheitsamtes über den Schulverteiler an Eltern und Schüler*innen weitergeleitet werden. Originäre Aufgaben des Gesundheitsamtes wie zum Beispiel die Kontaktierung und Benachrichtigung möglicher Kontaktpersonen oder die Anordnung von Maßnahmen wie eine Quarantäne darf in der Regel die Schule nicht übernehmen. In Ausnahmefällen kann die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Kontaktnachverfolgung erfolgen.

Der schuleigene Hygieneplan ist im Fall einer Infektion mit Bezug zur Schule zu evaluieren und ggf. in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem zuständigen Gesundheitsamt anzupassen.

1. Infektionsschutz, Arbeitsschutz und Mutterschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden. Landesweit einheitliche Vorgaben für alle Schulen, wie sie der vorliegende saarländische Musterhygieneplan zum Infektionsschutz vorgibt und die mit den Gesundheitsämtern abgestimmt sind, dienen als Vorgabe zur Ergänzung des schulischen Hygieneplanes nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Der vorliegende Musterhygieneplan enthält darüber hinaus Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Musterhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule

durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden. Für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Lehrkräfte ist das Ministerium für Bildung und Kultur als Arbeitgeber zuständig.

Im Fall von schwangeren Lehrerinnen und schwangeren Schülerinnen findet das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1.1 Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung

Bei Fragen zur Umsetzung des Hygieneplans in der Schule steht den Schulen das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung. Bei Bedarf können auch die Unfallkasse Saarland (UKS) sowie auch die für die Schule zuständigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Ansprechpartner*innen beim B A D angesprochen werden.

Die für den arbeitsmedizinischen Dienst und den sicherheitstechnischen Dienst einer Schule beim B A D zuständigen Ansprechpersonen sind den Schulen bekannt. Die jeweiligen Kontaktdaten sind allen Lehrkräften einer Schule z. B. durch Aushang zugänglich zu machen.

2. Allgemeines zur Umsetzung

Dieser Musterhygieneplan zum Infektionsschutz für Schulen beschreibt u. a. die Hygienemaßnahmen für die Bereiche Persönliche Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich sowie Infektionsschutzregelungen für den Fachunterricht, bei Konferenzen und Versammlungen, für das Personal sowie im Bereich der Ersten Hilfe. Zudem sind Regelungen zu Dokumentation und Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen beschrieben. Des Weiteren informiert der Musterhygieneplan über den Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf sowie über die Möglichkeit einer freiwilligen Testung für Lehrkräfte auch ohne Symptome.

2.1 Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

Die Schulträger verantworten den äußeren Schulbereich, das bedeutet, dass sie dafür zuständig sind, Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) in ausreichender Menge, die für die

hygienischen Maßnahmen nach den in diesem Plan beschriebenen Vorgaben an den einzelnen Schulen erforderlich sind, bereitzustellen. Sie sind auch für das Reinigungskonzept sowie für Maßnahmen zuständig, die das Schulgebäude, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Lüftungskonzept und seiner Umsetzung, betreffen.

Die Schulen sollen daher die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung vor allem in den o.g. Bereichen in enger Kooperation mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

Als Ansprechpartner*in in der Schule und für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen sollte eine Person möglichst aus der Schulleitung benannt werden.

Die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule bzw. Lehrkräfte über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz an der jeweiligen Schule zu informieren und aufzuklären. Um Schüler*innen über die Bedeutung der Quarantäne bei der Unterbrechung von Infektionsketten sowie das richtige Verhalten bei Anordnung einer Quarantäne zu informieren, sollen diese Themen alters- sowie entwicklungsangepasst im Unterricht durch die Lehrkräfte behandelt werden.

Den Lehrkräften der Schule sowie dem weiteren pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal der Schule ist der schulische Hygieneplan zugänglich zu machen. Sie werden über Änderungen umgehend informiert.

Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz die Erwachsenen mit gutem Beispiel vorangehen und zugleich dafür sorgen, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im gesamten Schulalltag umsetzen. Alle in der Schule tätigen Personen, alle Schüler*innen sowie alle Personen, die die Schule aufsuchen, unterliegen dem Hygieneplan. Sie sind gehalten, die Hygienehinweise sorgfältig zu beachten und zwingend einzuhalten.

2.2 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Schule und Unterricht sowie in die schulische Betreuung ist möglich. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind jedoch untersagt.

Auf Veranstaltungen in der Schule mit eher öffentlichem Charakter, an denen, wie

zum Beispiel bei Schulfesten, Tagen der offenen Tür oder Berufsmessen, viele schulexterne Personen ohne vorherige Anmeldung teilnehmen können oder bei denen Informationsstände in geschlossenen Räumen aufgesucht werden, soll verzichtet werden. Sie können durch digitale Formate ersetzt werden.

Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen, z. B.

Abschlussveranstaltungen, Einschulungsveranstaltungen, Elternabende, Info-4-Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen für Grundschulletern oder Informationstage für Grundschüler*innen können durchgeführt werden. Sie unterliegen – sofern sie in den Räumen der Schule stattfinden - den Vorgaben dieses Musterhygieneplans (Abstand 1,5 m, MBN außer am Platz). Auf Unterrichtsbesuche oder Rundgänge in der Schule soll verzichtet werden. Auch wenn an diesen Veranstaltungen bereits der Schulgemeinschaft im weitesten Sinn angehörende Personen teilnehmen, soll für externe Personen eine verpflichtende Anmeldung vorgesehen werden, damit die Gesamtzahl der Personen steuerbar bleibt und die Kapazitäten der Räumlichkeiten nicht überschritten werden. Ggf. können Gruppen, die nicht gleichzeitig in einem Raum untergebracht werden können, geteilt und für die Teilgruppen verschiedene Zeitfenster angeboten werden. Die maximal erlaubte Gruppengröße für eine Veranstaltung ist zu beachten. Die Veranstaltungen müssen ggf. vorab bei der Ortspolizeibehörde angemeldet werden.

Auch der Besuch von Eltern und Erziehungsberechtigten zum Beispiel zu individuellen Beratungs- und Informationsgesprächen ist selbstverständlich weiterhin möglich. Dabei ist auf das Tragen von MNB und Abstand halten zu achten.

Zu Zwecken der Nachverfolgung bei einem eventuellen Infektionsfall ist es wichtig, die Kontaktdaten von Personen zu haben, die sich in der Schule aufgehalten haben. Wenn sich jemand längere Zeit in der Schule aufgehalten hat, z. B. im Unterricht oder für ein längeres Gespräch oder bei einer Veranstaltung („face-to-face“ und länger als 15 Minuten), sind die Kontaktdaten zu notieren, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nach 4 Wochen zu vernichten. Bei Bedarf sind diese Daten dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Den Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auszuhändigen (vgl. Nr. 13.1 Dokumentation).

2.3 Schulfahrten und außerschulische Lernorte

Schulfahrten, kulturelle Schulausflüge und das Aufsuchen außerschulischer Lernorte sind möglich und aus pädagogischer Sicht sehr wichtig. Dabei sind sowohl während der Hin- und Rückfahrt sowie während des Aufenthaltes vor Ort und bei der Wahrnehmung von Angeboten möglichst feste Gruppen einer Schule beizubehalten.

Am außerschulischen Lernort (z.B. Betrieb, Theater, Kino, Werkstatt) gelten grundsätzlich die Vorgaben zum Infektionsschutz des Veranstaltungsortes. Schülerinnen und Schüler, die einer festen Gruppe angehören, können dessen ungeachtet auch vor Ort ohne Abstand und ohne MNB tätig werden, sofern eine Durchmischung mit anderen Gruppen ausgeschlossen werden kann. Wo immer möglich, soll jedoch ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.

Im Fall der Unterweisung am Objekt (zum Beispiel in einer Werkstatt) gilt diese Privilegierung jedoch nicht für die Unterweisenden. Sie sind Dritte im Sinne des Musterhygieneplans. Sie müssen untereinander und zu den SuS den Mindestabstand und die sonstigen Vorgaben des Betriebs/der Werkstatt einhalten.

Nehmen mehrere Gruppen verschiedener Schulen teil, muss der Veranstalter gewährleisten, dass die verschiedenen Gruppen stets (auch z. B. in den Pausen, beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie in den Wasch- und Toilettenräumen) durch einen Abstand von mindestens 1,5 m voneinander getrennt bleiben.

Gebiete in Deutschland, in denen innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner nachgewiesen sind bzw. vom RKI als Risikogebiete ausgewiesene Regionen im Ausland dürfen bei Schulfahrten und als außerschulische Lernorte nicht aufgesucht werden. Die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus in der jeweils geltenden Fassung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Bei außerschulischen Angeboten ist darauf zu achten, dass die Veranstaltung der jeweils geltenden Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 24. Juli 2020 in der jeweils gültigen Fassung entspricht und dass der Veranstalter ein den geltenden Regelungen der Rechtsverordnung und des zutreffenden Hygienerahmenkonzeptes der Landesregierung (https://corona.saarland.de/DE/service/hygienekonzepte/hygienekonzepte_node.html) bzw. ein den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts entsprechendes Hygienekonzept nutzt.

3. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

3.1 Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Verzicht auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Händehygiene: Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
- Ggf. Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel für den Verwaltungsbereich bzw. Lehrerzimmer.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase, berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen

Um die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene zu gewährleisten, ist dafür Sorge zu tragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (Papier oder Stoff) vorhanden sind. Desinfektionsmittel sind bei gründlichen Händewaschen mit Flüssigseife nicht notwendig. Sofern jedoch zu Stoßzeiten (zum Beispiel beim gleichzeitigen Ankommen aller Schülerinnen und Schüler in der Schule) nicht ausreichend Waschmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann im Einvernehmen mit dem Schulträger und möglichst nur für die

älteren Schüler*innen auf eine Händedesinfektion mit Desinfektionsmitteln zurückgegriffen werden.

Aus Sicherheitsgründen sollen den Schüler*innen Desinfektionsmittel nicht unbeaufsichtigt zur Verfügung gestellt werden.

Vom ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag soll aus Hygienegründen abgesehen werden, z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen die Gefahr der Verbreitung der Viren noch vor Verlust der Infektiosität, erhöht wird und die eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung damit nicht erreicht wird.

3.2 Mindestabstand und feste Gruppen

Beim Unterricht im Klassen- bzw. Kursraum sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung kann von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m zwischen den Schüler*innen abgesehen werden.

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen zu begrenzen und ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer stetigen Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. **Daher ist von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abzusehen.**

In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten und für mögliche Nachverfolgungen dokumentiert werden.

Da Lehrkräfte in der Regel in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt sind, wird empfohlen, dass sie einen Abstand von 1,50 m zu anderen Personen – auch in der Klasse zu Schüler*innen – möglichst einhalten. Lehrkräfte sollen möglichst nur in einer Schule bzw. in möglichst wenigen verschiedenen Lerngruppen in der Schule eingesetzt werden, soweit dies der Schule bei der Gewährleistung des Regelbetriebs (gemeint volle Stundentafel) im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Gegebenheiten möglich ist. Das gilt insbesondere, wenn sie in verschiedenen Schulen oder im Rahmen des Kooperationsjahres auch in einem Kindergarten eingesetzt sind.

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,50 m geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulgebäude und

auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schüler*innen sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schulbushaltestellen an den Schulen sichergestellt ist.

Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schüler*innen zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.

Häufig ist die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Sitzplätzen im Lehrer*innen-Zimmer nicht möglich. In diesem Fall könnte wenn möglich ein weiterer Raum als Lehrer*innen-Zimmer zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) mit Hinweisen zu Visieren

Während des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen und im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule, bei Besprechungen und Konferenzen sowie während der Pausen auf dem freien Schulgelände besteht grundsätzlich **keine Verpflichtung** zum Tragen einer MNB, eines MNS oder von Maske oder Visier.

Das Tragen einer MNB ist während des Unterrichtsbetriebs im Schulgebäude, d.h. vom Betreten des Schulgebäudes bis zum Tisch im Klassen- oder Kursraum, sowie generell in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf sowie in der Mensa, im Verwaltungsbereich und Lehrerzimmer (jeweils nicht am Tisch!) **verpflichtend**, soweit dem keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, zu belegen. Das Attest ist der Schülerakte bzw. der Akte der Lehrkraft beizufügen.

Die Beschaffenheit (Material und Form) der MNB muss gewährleisten, dass sie die Funktion als mechanische Barriere erfüllen und dazu beitragen kann, die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen in die unmittelbare Umgebung, die man zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu reduzieren und dadurch andere Personen zu schützen (Fremdschutz). MNB aus zu lose gewebtem Stoff oder mit Löchern, Mundschutz-Schilde oder Theater- und Fastnachtmasken sind daher ungeeignet.

Wenn eine MNB oder eine andere Maske aus medizinischen Gründen nicht

getragen werden kann, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Erweiterung des Abstandes wo immer möglich).

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion in geschlossenen Gebäudeteilen anzustecken, kann durch das Tragen einer MNB oder einer textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) verringert werden (Fremdschutz). Insofern ist das Tragen einer MNB, eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS), einer FFP2-Maske (ohne Ventil) oder eines Visiers in der Schule, auch in den Klassen- und Kursräumen, grundsätzlich erlaubt und kann nicht untersagt werden.

Regelungen zur persönlichen Schutzausstattung (PSA) für vulnerable Personen werden gesondert getroffen (vgl. Nr. 11.2).

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. Eine gute Möglichkeit dazu bieten z. B. Taschenhalter bzw. Taschenhaken.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung des Notbehelfs. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Visiere/Gesichtsschilde entsprechen nach aktueller Einschätzung nicht der Fremdschutzwirkung einer MNB und sind in dieser Funktion daher nur zu verwenden, wenn z.B. aus medizinischen Gründen eine MNB nicht getragen werden kann. Informationen zu hierzu häufig gestellten Fragen sind auf den FAQ-Seiten des RKI unter www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html abrufbar.

Visiere/Gesichtsschilde in Kombination mit einer MNB oder eines MNS sind als Ergänzung zum Schutz des Gesichts - insbesondere der Augen - vor Spritzern als sinnvoll zu werten. Selbstverständlich können für diesen Bedarf ebenfalls Schutzbrillen zum Einsatz kommen.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

4. Raumhygiene

4.1 Übertragungsweg für SARS-CoV-2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel (Tröpfchen bzw. Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Tröpfchen bzw. Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen (zum Beispiel beim Singen oder beim Sport).

Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder schwebend in der Luft bleiben, ist außer von der Größe der Partikel u. a. auch von der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und der Luftströmung im Raum abhängig. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern.

Das sachgerechte Lüften der Unterrichtsräume spielt daher neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und dem Einhalten der bekannten Hygiene- und Abstandsregeln im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume eine entscheidende Rolle.

Ausführliche Informationen unter: (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2)

4.2 Lüften

Durch Lüften können möglicherweise in der Luft vorhandene Viren aus Innenräumen abtransportiert und ausreichend Frischluft zugeführt werden, sodass sich die Raumluftqualität erheblich verbessert. Dies gilt insbesondere auch im Herbst/Winter.

Auf das Lüften in Innenräumen kann auch nicht durch den Einsatz von Alltagsmasken verzichtet werden.

Räume, in denen eine angemessene Raumluftqualität nicht hergestellt werden kann, sind für den Unterrichtsbetrieb nicht geeignet.

Auch bei kühlen Temperaturen ist das Lüften in Unterrichtsräumen und auch in anderen Räumen, wie zum Beispiel dem Lehrer*innen-Zimmer wichtig und den im Raum befindlichen Personen zumutbar. Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2-3 Grad ab, was für die im Raum befindlichen Personen gesundheitlich unproblematisch ist – im Gegenteil kann regelmäßiges Lüften sogar Erkältungskrankheiten vorbeugen. Eine der Witterung angepasste Kleidung ist ausreichend, um den kurzfristigen Temperaturunterschied im Klassenraum auszugleichen. Zusätzliches Heizen ist nicht erforderlich.

Im Unterrichtsraum muss daher in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 20 bis 25 Minuten ein Luftwechsel durch **Stoßlüftung** erfolgen. Dabei reicht das vollständige Öffnen – nicht Kippen - von ein bis zwei großen Fenstern für zwei bis drei Minuten aus. In den Pausen, wenn die Schüler*innen den Raum verlassen haben, kann durch eine **Querlüftung** über gegenüberliegende Fenster/Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Klassen-, Kurs- bzw. Fachräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.

Ist das Lüften in einem Unterrichtsraum zum Beispiel bei bestimmten Witterungsverhältnissen oder weil kein Fenster ganz geöffnet werden kann, nicht möglich, soll der Schulträger bei der Erarbeitung von Lösungen einbezogen werden.

Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug sollte vermieden werden. Nicht zu empfehlen ist eine Lüftung nur über die Türen, da so nicht ausreichend Frischluft zugeführt werden kann.

Wenn die Fenster in Anwesenheit der Schüler*innen geöffnet werden ist – auch in den Pausen – eine angemessene Aufsicht sicherzustellen. Auf die Bestimmungen des Erlasses „zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zur Unfallversicherung im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Saarlandes“ vom 30. Mai 1971 (GMBL. Saar S. 471) wird verwiesen.

Beim Einsatz einer CO₂- Ampel dient die Warnung vor einer zu hohen Konzentration an Kohlenstoffdioxid in der Raumluft lediglich als Erinnerung, dass Lüften erforderlich ist. Dies ist meist nach 20 Minuten in einem voll besetzten Klassenraum der Fall. Die Erinnerung kann auch durch andere Maßnahmen erreicht werden, zum Beispiel indem ein Timer im Klassenraum so eingestellt wird, dass nach 20 Minuten ein Signal gegeben wird. Der Einsatz von CO₂- Ampeln bietet keinen Vorteil gegenüber einer effektiven Lüftung und ist daher nicht unbedingt erforderlich.

Einfache mobile Lüftungssysteme und mobile Geräte auf Ozonbasis oder auf UV-C Basis werden von Fachleuten für den Einsatz in der Schule nicht empfohlen.

Die Experten stimmen überein, dass lediglich in Unterrichtsräumen, in denen eine angemessene Raumluftqualität mit den derzeit zur Lüftung zur Verfügung stehenden Fensterflächen nicht oder nur eingeschränkt zu erreichen ist, zum Beispiel der Einsatz qualitätsgeprüfter Geräte mit Hochleistungsschwebstofffiltern (HEPA-Filter H13 oder H14) gegebenenfalls in Betracht gezogen werden könnte. Hierbei sollte ggf. berücksichtigt werden:

- ausreichender Volumenstrom (gemessen an der Raumgröße)
- möglichst geringe Schallemission (Lautstärke)
- sachgerechter Betrieb und Wartung
- Standortwahl im Raum unter Berücksichtigung der Raumgeometrie

Umfangreiche Informationen und Hinweise zur Lüftung und zu zentralen Lüftungs- und Klimaanlage zur Reduktion von Aerosolen in Innenräumen gibt die mit dem RKI abgestimmte Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“ (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf)

Generell sollen Räume, die nicht gelüftet werden können, für den Unterricht nicht genutzt werden. Müssen jedoch schlecht zu lüftende Räume verwendet werden, wird ein Lüftungsgerät mit Hochleistungsschwebstofffilter empfohlen.

Es empfiehlt sich, das Lüftungskonzept und seine Umsetzung mit dem Schulträger abzustimmen. Die Schulträger stellen sicher, dass den Lehrkräften Schlüssel zum Öffnen abschließbarer Fenster zur Verfügung stehen.

5. Mensa/Pausenverkauf

Der Betreiber der Mensa/Cafeteria/des Bistros in der Schule **erstellt für die Betriebsabläufe** (z. B. Essenszubereitung, Hygienevorschriften Mitarbeiter*innen, Modalitäten der Essensausgabe) einen Hygieneplan, der sich an den einschlägigen Vorgaben des „Hygieneplan der saarländischen Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe“ (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/hygieneplan-gastronomie.pdf?blob=publicationFile&v=1) in der jeweils geltenden Fassung orientiert. Beim Aufenthalt der Schüler*innen im Essensraum (zum Beispiel Mensa, Bistro), bei der Essensausgabe sowie beim Pausenverkauf gelten die Vorgaben des Musterhygieneplans.

In einer Warteschlange wie zum Beispiel beim Pausenverkauf oder bei der Essensausgabe muss auf Abstände und das Tragen von MNB geachtet werden. Insbesondere ist zu beachten, dass sich die Schüler*innen vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Mensa die Hände waschen.

Halten sich nur Schüler*innen einer festen Gruppe gleichzeitig im Essensraum auf, gelten die Regelungen zum Infektionsschutz, die auch in der Unterrichtssituation gelten. Das bedeutet beispielsweise, dass auf Abstände verzichtet werden kann, dass sich die Schüler*innen ihr Essen selbst aus Schüsseln auf dem Tisch entnehmen dürfen und sich am Tisch auch aus einer gemeinsamen Wasserkaraffe bedienen dürfen.

Das Tischdecken und Abräumen des Geschirrs kann durch Schüler*innen (Küchendienst) erfolgen. Dabei sind MNBs zu tragen und die Händehygiene ist zu beachten. Der Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der Reinigung der Tische ist nicht erforderlich.

6. Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im

Zugangsbereich gewährleistet sein.

In allen Toilettenräumen müssen jederzeit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) zur Verfügung stehen. Für gebrauchte Papierhandtücher müssen entsprechende Auffangbehälter vorgehalten werden.

7. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist Grundlage des vom Schulträger zu erstellenden Reinigungsplans für die Schule. Darüber hinaus hat das Robert Koch-Institut entsprechende Empfehlungen herausgegeben: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Eine Zwischenreinigung der Räume bei einer wechselnden Raumbesetzung von Schülergruppen an einem Tag ist in der Regel grundsätzlich nicht notwendig.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,

- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische
- Tastaturen, Computermäuse, Tablets (wenn von häufig von verschiedenen Personen genutzt)

In den Waschräumen muss darauf geachtet werden, dass nasse Fußböden oder gar Wasserlachen, die durch das häufige Händewaschen evtl. auftreten können, vermieden werden (Unfallgefahr). Gegebenenfalls muss häufiger gewischt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Gegebenenfalls sind Wickelauflagen unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Eine Reinigung des gesamten Sanitärbereichs sollte mindestens täglich erfolgen.

8. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterricht bzw. Bewegungsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Auch der praktische Unterricht in der Lehrküche oder im Werkraum ist möglich. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst wenige Schüler*innen das gleiche Werkzeug oder die gleichen Küchenutensilien benutzen oder andernfalls ist auf die Händehygiene besonders zu achten. Beim Verzehren der in der Lehrküche zubereiteten Speisen kann wie beim Essen in der Mensa verfahren werden (s. Nr. 4.2).

Kommt es im Fachunterricht zu hohen respiratorischen Aktivitäten (z. B. Sprechübungen, theatrale Übungen, praktische Anteile im Darstellenden Spiel, Spielen von Musikinstrumenten, Singen, Tanzübungen, intensive körperliche Aktivitäten) muss auf eine intensive Durchlüftung des Raums geachtet werden. Die zeitweise Bildung kleinerer fester Gruppen von z. B. etwa 10 Personen, die Einhaltung einer Abstandsregelung oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bzw. eines Visiers (wenn z.B. aus medizinischen Gründen das Tragen einer MNB/ eines MNS/einer FFP2-Maske nicht möglich ist) für vorübergehende

Übungseinheiten können zum Infektionsschutz beitragen.

Unterricht bzw. Übungseinheiten im Freien bieten sich bei gutem Wetter an.

8.1 Regelungen für den Sportunterricht

Schwimm- und Sportunterricht kann grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und soll in festen Übungsgruppen stattfinden. Eine Maskenpflicht und ein grundsätzliches Abstandsgebot während des Unterrichts bestehen nicht.

Eine möglichst kontaktfreie Umsetzung von Mannschaftssportarten innerhalb der festen Übungsgruppe ist gestattet.

Bei der praktischen Umsetzung von Übungen bzw. bei Sportarten, die mit intensiver respiratorischer Aktivität einhergehen, wie z. B. Joggen, ist auf das Einhalten von ausreichenden Abständen bzw. die versetzte Positionierung der Schüler*innen zur Vermeidung sog. Windschatteneffekte bei der Ausübung zu achten.

Der Unterricht im Freien ist dem Hallensport vorzuziehen. Bei der bei niedrigeren Außentemperaturen vorzuziehenden Nutzung der Sporthalle soll auf eine gute Raumlüftung und die Nutzung der gesamten Sportfläche geachtet werden. Wenn Geräte z. B. bei Ballsportarten oder beim Gerätturnen, von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen wichtig.

In ausreichend lüftbaren Umkleidekabinen kann bei festen Gruppen auf das Tragen von MNB und Abstände verzichtet werden. Wenn Lüften nicht möglich ist, gilt in Umkleidekabinen MNB-Pflicht und die Abstandsregelung von grundsätzlich 1,5 m. Versetzte und kurze Umkleidezeiten sowie eine reduzierte Anzahl von Schülergruppen in den Umkleideräumen sind in dem Fall zu empfehlen. Auch kann geprüft werden, ob für das Umkleiden ggf. andere, größere und lüftbare Räume vorhanden sind.

Duschen nach dem Sport ist erlaubt. Auch Föhnen ist erlaubt.

In außerschulischen Sportstätten (zum Beispiel Schwimmbädern) können andere Regelungen gelten.

8.2 Lüften in Sporthallen

Gerade beim Sport werden Aerosole in die Raumlufte abgegeben. Der Übertragungsweg beim Sport unterscheidet sich zudem von der statischen Situation im Klassenraum, da in der Turnhalle durch die Bewegung Luftströme erzeugt, die Aerosole durchgewirbelt und damit die Viren mehr verteilt werden

können. Daher ist eine ausreichende Lüftung der Sporthallen von großer Bedeutung. Zu beachten ist darüber hinaus auch die regelmäßige Belüftung der Umkleidekabinen und Duschräumen, schon wegen der dort notwendigen regelmäßigen Abfuhr von Feuchtigkeit durch das Duschen.

Die Einbeziehung des Schulträgers bei der Erarbeitung eines Lüftungskonzepts wird empfohlen.

8.3 Regelungen für den Musikunterricht

Der Musikunterricht kann grundsätzlich nach der Stundentafel gemäß den Lehrplänen sowie in festen Übungsgruppen (zum Beispiel jahrgangsbezogene Arbeitsgruppen) stattfinden. Eine Maskenpflicht und ein Abstandgebot während des Unterrichts bestehen nicht.

Die Durchführung von Orchester- und Chorunterricht orientiert sich grundsätzlich am Hygienerahmenkonzept für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die Aufführungen veranstalten sowie den Veranstaltungsbetrieb (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/dld_hygienemassnahmen-proben-veranstaltungsbetrieb.html). Insbesondere gelten folgende Regelungen:

- Orchester- und Chorproben sollen möglichst in großen und gut belüftbaren Räumen stattfinden. Eine intensive Durchlüftung soll etwa alle 15 Minuten stattfinden. Bei gutem Wetter ist das Proben im Freien vorzuziehen.
- Für das Musizieren, das grundsätzlich Bewegungen im Raum erfordert, ist ein Abstand von mindestens 1,50 m, beim Singen ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Bei verschiedenen Instrumenten, die bekanntermaßen eine besondere Belastung mit Aerosolen hervorrufen (z.B. Blasinstrumente) sind ggf. angepasste Abstandsregelungen einzuhalten.
- Wenn möglich sollten eigene Musikinstrumente und Reinigungsmöglichkeiten mitgebracht werden.
- Alle Instrumente sind nach Gebrauch zu säubern.
- Bei Blasinstrumenten ist zusätzlich das Kondenswasser in einem verschließbaren Behälter abzufangen.
- Die sorgfältige Händehygiene nach dem Unterricht ist obligatorisch.

9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes durchzuführen. Dabei soll auf einen Mindestabstand von 1,50 m und eine MNB (am Platz nicht notwendig) geachtet werden. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen. Notfalls kann auf größere Räume, zum Beispiel die Turnhalle oder Mehrzweckhalle des Schulträgers ausgewichen werden. In diesen Fällen gelten die Hygieneregeln des Veranstaltungsortes. Es kann auch geprüft werden, ob eine Veranstaltung mit vielen Teilnehmer*innen nicht in mehrere Teilveranstaltungen aufgeteilt werden kann. Auch hier gilt: Alle 20 bis 25 Minuten Stoßlüftung!

10. Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr

Regelungen zur Pflicht, eine MNB im öffentlichen Raum, z. B. beim Schülertransport in Bussen und Bahnen zu tragen, bleiben unberührt.

Beim gesonderten Transport von Schüler*innen, z. B. im Bereich der Förderschulen oder der inklusiv an Regelschulen beschulten Schüler*innen soll auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Visiers (wenn z.B. aus medizinischen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich ist) geachtet werden.

Ist das Kind aus medizinischen Gründen oder verhaltensbedingt nicht in der Lage, eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine Visier zu tragen, kann von einer Tragepflicht abgesehen werden. In diesen Fällen wird empfohlen, auf die Beförderung fester Gruppen zu achten.

Berührungen mit anderen Personen sind möglichst zu vermeiden.

Eine Wischdesinfektion des Fahrzeuges soll nach dem Schülertransport stattfinden, wenn es bei den Schüler*innen ohne MNB zu Hustenanfällen, Speichelfluss u. ä. während des Transports gekommen ist.

11. Schutz von Personen

11.1 Schutz vor Infektionen

Aufgrund der aktuellen Infektionslage sind alle Lehrkräfte, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Durch Einhaltung der vorgegebenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gilt es, die eigene und andere Personen zu schützen.

Soweit im Rahmen der dienstlichen Aufgabenstellung der Mindestabstand, dort wo er gefordert wird, zu Schüler*innen nicht eingehalten werden kann, gilt Folgendes:

- Allen Lehrkräften werden auf Wunsch MNB bzw. chirurgische Masken (Mund-Nasen-Schutz, MNS) zur Verfügung gestellt.
- Da es vor allem jungen Schüler*innen häufig schwer fällt, Abstände zu den Lehrkräften konsequent einzuhalten, können Lehrkräfte auf Antrag und aus Vorsorgegründen einmalig ein Gesichtsvisionär erhalten. Für die Instandhaltung und Reinigung sind sie selbst verantwortlich.
- Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der Förderpflege eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf (zum Beispiel wenn es regelmäßig schülerbedingt unausweichlich zu Nähe in Form von Pflege oder notwendigem Körperkontakt kommt oder bei der Unterstützung der Nahrungsaufnahme) die erforderliche PSA zur Verfügung gestellt. Dieser Bedarf an Persönlicher Schutzausrüstung ist individuell zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutzausschuss) und dem Ministerium mitzuteilen.

Weitergehende Hinweise, die bei der Ergänzung des schuleigenen Hygieneplans hinsichtlich pflegerischer Tätigkeiten berücksichtigt werden können, sind unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile dargestellt.

11.2 Lehrkräfte als Risikopersonen

Verbindliche Regelungen zum Umgang mit Lehrkräften als Risikopersonen sind im Rundschreiben vom 02.07.2020 den Schulen verfügt worden. Im Folgenden der entsprechende Text des Rundschreibens im Wortlaut:

Alle Lehrkräfte sind, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist nach bisherigen Erkenntnissen insbesondere mit dem Vorliegen bestimmter Grunderkrankungen, einem unterdrückten Immunsystem und/oder höherem Lebensalter assoziiert. Nähere Informationen finden sich in den Hinweisen des

Robert Koch Instituts unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html.

Bedeutsam ist jedoch die individuelle Einschätzung der Vulnerabilität durch den behandelnden Arzt.

Daher ist das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf im Rahmen der COVID-19-Pandemie und die dadurch bedingte besondere Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft in jedem Fall durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Die niedergelassenen Ärzte sind durch die Kassenärztliche Vereinigung über die Vorgehensweise informiert. Sie halten das diesem Schreiben beigefügte Attest-Formular vor, das für die Vorlage in der Schule zu nutzen ist.

Einer durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen besonderen Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 wird grundsätzlich durch Ausstattung mit einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durch das MBK als Arbeitgeber Rechnung getragen. Diese PSA besteht in der Regel aus einer FFP2-Maske (ohne Ventil) bzw. –als Ergänzung einer MNB oder falls eine MNB/ein MNS oder eine FFP2-Maske z.B. aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann- einem Visier.

Die Aushändigung der PSA an eine Lehrkraft erfolgt ebenfalls im Falle einer mit dieser Lehrkraft im gleichen Haushalt lebenden Risikoperson, sofern die Vulnerabilität der Risikoperson mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung belegt wird.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Lehrkraft, sich vom zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst (bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der B-A-D) beraten zu lassen, der dann ggf. auch eine individuelle Empfehlung für eine angemessene PSA abgeben wird.

Als vulnerabel anerkannte Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre PSA zumindest im Präsenzunterricht und darüber hinaus bei allen Gelegenheiten zu tragen, bei denen nicht nur einzelne Personen anwesend sind und Abstände nicht immer eingehalten werden können (z.B. auf dem Schulhof). Erholungszeiten von ca. 30 Minuten nach ca. 75 Minuten¹ Tragedauer sind nach Möglichkeit einzuhalten. Betroffene Lehrkräfte sollten sich auch im privaten Bereich angemessen schützen.

¹ Im Rundschreiben vom 2.7.2020 wurden fälschlicherweise 120 Minuten angegeben. Diese Angabe ist hier korrigiert.

Wenn in Einzelfällen durch die vorgesehene PSA (FFP2/Visier) ein ausreichender Infektionsschutz für einen Unterrichtseinsatz in der Schule auch nach individueller Beratung der vulnerablen Lehrkraft durch den arbeitsmedizinischen Dienst (bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der B-A-D) nicht möglich ist, sind diese Lehrkräfte für schulische Tätigkeiten einzusetzen, die nicht mit einer Präsenz im Unterricht verbunden sind. Dazu gehören - aus der Heimarbeit heraus - zum Beispiel die Unterrichtung und Begleitung von Klassen und Kursen sowie von einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie bei Quarantänemaßnahmen und einem Hybridunterricht das Lernen von zuhause. Auch für Tätigkeiten in der Schule, die unter den Bedingungen eines erhöhten Infektionsschutzes (z. B. individuell zusätzliche Abstände, Spuckschutz, Wegeführung) durchführbar sind, können die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten Lehrkräfte eingesetzt werden. Hierzu gehört z. B. die Aufsicht bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie bei der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten. Auch an Dienstveranstaltungen in der Schule, u. a. Besprechungen und Konferenzen, können sie bei angepassten individuellen Schutzmaßnahmen teilnehmen. Die Lehrkraft legt der Schulleitung regelmäßig eine Dokumentation ihrer dienstlichen Tätigkeit² vor.

Tritt an einem Schulstandort³ eine COVID-19 Infektion auf, können die als besonders schutzbedürftig anerkannten Lehrkräfte sich – unabhängig von der Qualität des Kontaktes mit der von der Infektion betroffenen Gruppe - aus Fürsorgegründen in häusliche Quarantäne begeben, bis das Gesundheitsamt seine Prüfung abgeschlossen und entsprechende Hinweise⁴ gegeben hat. Soweit sie in dieser Zeit nicht aufgrund einer Erkrankung dienstunfähig sind, werden sie für schulische Tätigkeiten eingesetzt, die unter Einhaltung der Quarantänebedingungen möglich sind, wie z. B. für das Lernen von zuhause. Dies gilt ebenso für alle Lehrkräfte, für die seitens des Gesundheitsamtes eine Quarantäne angeordnet oder empfohlen wird.

11.3 Schüler*innen als Risikopersonen

Verbindliche Regelungen zum Umgang mit Schüler*innen als Risikopersonen sind im Rundschreiben vom 02.07.2020 den Schulen verfügt worden. Im Folgenden der entsprechende Text des Rundschreibens im Wortlaut:

2 Ausweisung der unterrichteten Lerngruppe, des Unterrichtsstoffs und/oder Angabe der sonstigen Tätigkeiten

3 Gemeint ist der Schulstandort, an dem die Lehrkraft unterrichtet; bei Lehrkräften, die an mehreren Standorten eingesetzt sind, gilt die Regelung nur für den betroffenen Standort.

4 Wenn die vulnerable Lehrkraft zur letzten Gruppe gehört, kann sie den Unterricht am betroffenen Schulstandort wieder aufnehmen, sobald diese Informationen vorliegen.

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von den Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen Schüler/in die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.

Auch bei Schüler*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllt dieser Schüler/diese Schülerin sei-ne/ihre Schulpflicht durch die Wahrnehmung der häuslichen Lernangebote durch die Schule im Lernen von zuhause, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Die Anzahl der entsprechenden Schüler*innen (keine Namen!) ist der Schulaufsicht ebenfalls jeweils wöchentlich mitzuteilen.

Dessen ungeachtet nehmen die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten Schüler*innen an schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung sowie an der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten in der Schule unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen teil. Die zum Thema Leistungsbewertung maßgeblichen Rundschreiben der Schulaufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

Zur Umsetzung des Rechts auf Bildung genießt der Präsenzunterricht eine hohe Priorität. Familien, deren Kinder aufgrund eines Attests die Schule nicht besuchen, sollte daher regelmäßig ein Beratungsangebot durch die Schule unterbreitet werden, mit dem Ziel, die Rückkehr in den Regelunterricht zu erreichen. Bei Bedarf kann eine Beratung durch den oder die zuständige Kinder- und Jugendärztin empfohlen werden.

12. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten

werden. Hierfür sind außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nase-Schutz/chirurgische Maske sowie mindestens eine FFP2-Maske), Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungs- als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorzuhalten, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt werden.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Der/Die Ersthelfer/-in soll eine FFP2-Maske sowie Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende ist eine Beatmungshilfe (Taschenmaske) zu nutzen.

13. Dokumentation, Nachverfolgung und Testung

13.1 Dokumentation

Die Nachverfolgung und das Unterbrechen der Infektionsketten sind entscheidend für eine erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie. Bei Verdachts- und Infektionsfällen sollten die Gesundheitsämter durch folgendes Dokumentationsmanagement unterstützt werden:

- Regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- Dokumentation von individueller Förderung mit engem Kontakt zu Schüler*innen z. B. im Rahmen der Inklusion, Sprachförderung
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule eingesetzten Personals
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Erziehungsberechtigte, außerschulische Partner, Fachleiter*innen, Vertreter*innen der Schulaufsichtsbehörde, der Fortbildung, Schulträger, Handwerker; vgl. auch Nr. 2.2 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen, Schulfahrten und außerschulische Lernorte)

Eine weitergehende Dokumentation, zum Beispiel, wenn ein Schüler oder eine Schülerin während des Unterrichts die Toilette aufsucht, ist nicht erforderlich.

Den schulexternen Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im

Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auszuhandigen.

13.2 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App - als freiwilliges und kostenloses Angebot der Bundesregierung – hilft, Infektionsketten schneller zu unterbrechen und die Pandemie einzudämmen. Die App informiert den Nutzer bzw. die Nutzerin, wenn Kontakt mit nachweislich coronapositiv getesteten Personen vorlag.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Nähere Informationen finden sich unter www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app.

13.3 Testmöglichkeiten für Lehrkräfte auf eine Infektion mit SARS-CoV-2

Bis zum 31.12.2020 besteht für Lehrkräfte sowie für das gesamte pädagogische und nicht-pädagogische Schulpersonal grundsätzlich **eine** Möglichkeit, sich auch ohne vorliegende Symptome und unabhängig von einer durch das RKI definierten Indikation auf COVID-19 testen zu lassen. Anfallende Kosten werden vom Saarland übernommen. Weitere Informationen unter https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/gesundheitundpraevention/leistungenabisz/testzentrum/testzentrum_node.html.

14. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

14.1 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der Schule ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist.

14.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen, die einen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. ohne deutlichen Krankheitswert haben (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, können die Schule besuchen.

Erkrankte Personen mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens,

insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen bzw. mit von für COVID-19 relevanten Symptomen, müssen zu Hause bleiben. Wenn nach 24 Stunden Symptomfreiheit im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik eingetreten ist, kann die Schule wieder besucht werden. Andernfalls empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.

Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das Gesundheitsamt mit der Person bzw. der Familie Kontakt aufnehmen und die weitere Vorgehensweise bestimmen.

Ist das Testergebnis negativ, kann die Person die Schule sofort wieder besuchen, sofern keine anderen Informationen des Gesundheitsamtes ergehen.

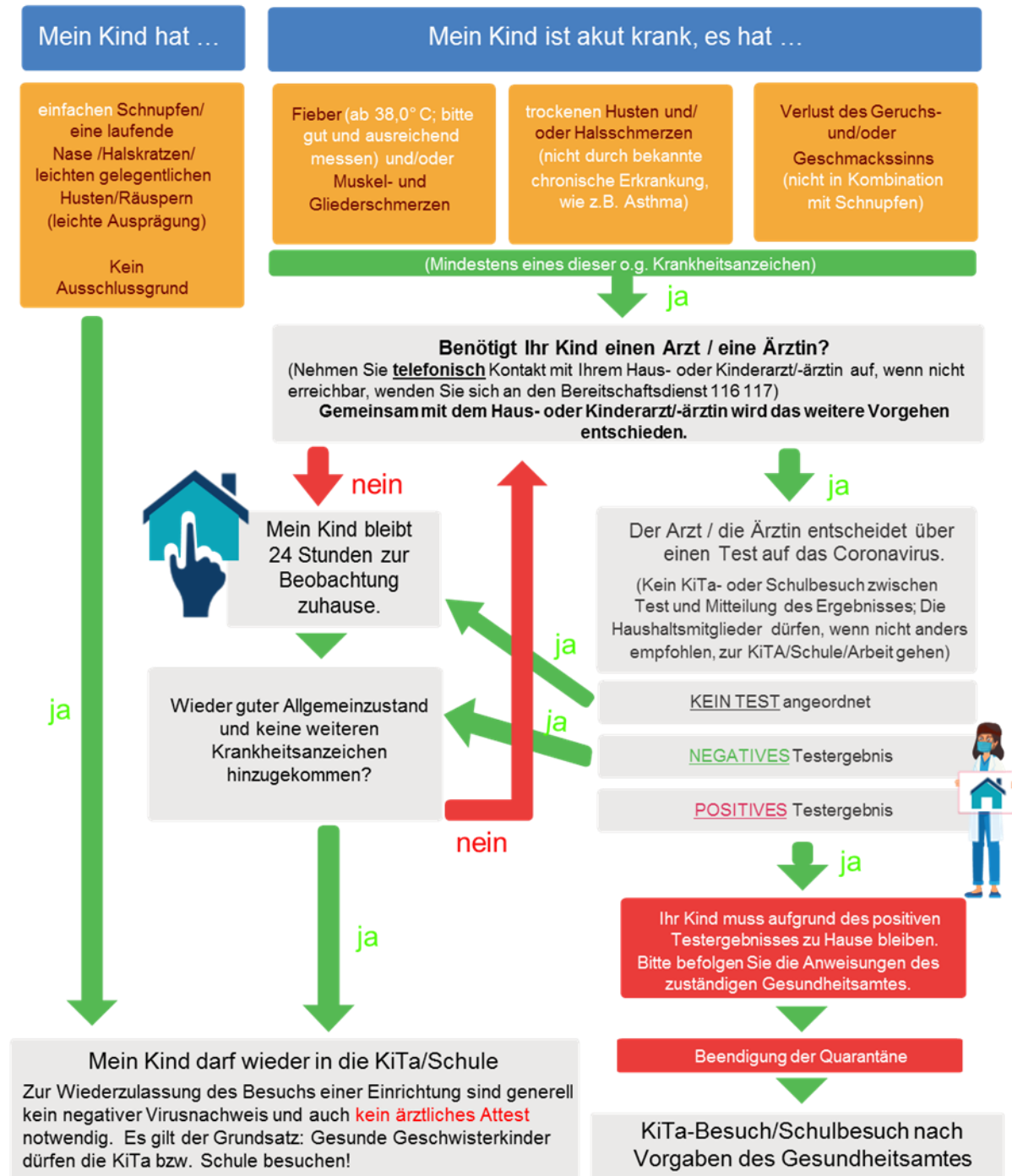
Zur Wiedenzulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

Die Vorgehensweise ist als Schema in Anlage 1 dargestellt. Das dort dargestellte Flussdiagramm richtet sich originär an Eltern und ist hier zur Information für die Schulen aufgenommen. Es steht für Eltern gemeinsam mit einem erklärenden Schreiben in verschiedenen Sprachenversionen zur Verfügung.

Anlage 1: „Schnupfenpapier“



Umgang mit Krankheitsanzeichen: Darf mein Kind in die Kindertageseinrichtung (KiTa) oder Schule? (Wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen angepasst)



Bitte informieren Sie bei akuten Krankheitszeichen Ihres Kindes umgehend Ihre Kindertageseinrichtung bzw. Schule. Wenn ihr Kind während des KiTa-Besuchs/Schulbesuchs akute Krankheitszeichen zeigt, ist die KiTa/Schule gehalten, Sie darüber zu informieren. Ihr Kind muss dann aus der KiTa/Schule abgeholt werden. Die Rücksprache mit einem Arzt wird empfohlen. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und KiTa bzw. Schule ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.

Anlage 2 Vorlage Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

1. Name und Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle

Verantwortlicher (Name der Schule):

Vertreten durch (Name Schulleiter*in):

Anschrift:

Telefon oder E-Mail:

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

a) beim Schulträger (Name):

E-Mail:

b) der Schule (Name)

E-Mail:

(Nur falls in der Schule nicht vorhanden:

beim Ministerium für Bildung und Kultur: Jutta Krüger

datenschutzbeauftragte@bildung.saarland.de)

3. Kategorien von personenbezogenen Daten

Erfasst werden Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitpunkt der Ankunft in der Schule

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit SARS-CoV-2.
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und 3 DSGVO in Verbindung mit dem Musterhygieneplan zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

5. Übermittlung von Daten an Dritte

Eine Übermittlung der Kontaktdaten erfolgt im Hinblick auf die genannten Zwecke ausschließlich an das jeweils zuständige Gesundheitsamt nach dessen Aufforderung.

6. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer von 4 Wochen gespeichert.

7. Ihre Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist das

Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Straße 12

66111 Saarbrücken

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

0681-501-00

www.corona.saarland.de

www.saarland.de

 [/saarland.de](https://www.facebook.com/saarland.de)

 [@saarland.de](https://twitter.com/saarland.de)